

1/SN-285/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.174/1-V/5/90

**Präsidium des
Nationalrats**

1010 W i e n

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	1 GE 9 PC
Datum:	20. FEB. 1990
Verteilt:	21.2.90 Aus

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

HANDSTANGER

2354

St. Wimberger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des
Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland
geändert wird;
Allgemeines Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung
von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das
Ausland geändert wird.

13. Februar 1990
Für den Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.174/1-V/5/90

Bundesministerium für
Landesverteidigung

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
HANDSTANGER	2354	10 046/45-1.14/89 24. Jänner 1990

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des
Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland
geändert wird;
Allgemeines Begutachtungsverfahren**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der
oz. Note übermittelten Gesetzentwurf folgendes mit:

1. Es erscheint fraglich, ob der Kurztitel und die Buchstabekürzung, wie sie Art. I Z 1 vorsehen, im Hinblick auf das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBI.Nr. 173/1965, zweckmäßig erscheint. Zu einer deutlichen Unterscheidung von diesem Bundesverfassungsgesetz sollte das Wort Bundesheer im Kurztitel sowie - abgekürzt - in der Buchstabekürzung Berücksichtigung finden.
2. In Art. I Z 4 sollte das Wort "sinngemäß" wegen der ihm innewohnenden Unbestimmtheit vermieden werden. Wenn auch dieser Begriff schon in der derzeit geltenden

- 2 -

Fassung der vorliegenden Bestimmung vorkommt, wäre es dennoch wünschenswert eine präzisere Umschreibung (etwa unter Angabe der Abweichungen) zu finden. In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, aus welchen Erwägungen für Wehrpflichtige mit einer höheren Dienstgradbezeichnung als Oberst der Ansatz für diesen Dienstgrad gelten soll (Art. 7 B-VG); in der entsprechenden Anordnung in § 3 Abs. 3 bleibt weiters unklar, ob die Formulierung "Ansatz für diesen Dienstgrad" an einen für den Dienstgrad einheitlich heranzuziehenden Ansatz (z.B.: C/III/1) oder an den konkreten Ansatz des Betreffenden anknüpft.

3. Die Umschreibung: "ein besonderes öffentliches Interesse" im Art. I Z 10 erscheint im Lichte des Art. 18 B-VG nicht hinreichend bestimmt.

In diesem Zusammenhang ist etwa auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg 3360/1958 hinzuweisen, mit dem dieser die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen, "wenn öffentliche Rücksichten es dringend geboten erscheinen lassen", als verfassungswidrig aufgehoben hat, weil der Gesetzgeber objektive Momente zur Umschreibung dieses Begriffs nicht aufgestellt hat.

Die vorliegende Formulierung sollte daher durch eine klarere Textierung, die eine Spezifikation der "öffentlichen Interessen" enthält, ersetzt werden.

Weiters sollte - im Hinblick auf das genannte Bundesverfassungsgesetz, das die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß zur Entsendung einer Einheit und damit zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Entsendung ermächtigt - in Abs. 5 wie folgt formuliert werden:

"Wurde eine Einheit im Interesse einer unverzüglichen Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen

- 3 -

außergewöhnlichen Umfanges in das Ausland entsandt, so ist den Wehrpflichtigen, die gemäß Abs. 1 aus dem Wehrdienst ...".

4. In Art. I Z 11 sollten im Sinne der legistischen Praxis (vgl. Punkt 121 der Legistischen Richtlinien 1990) die Gliederungen in lit.a und lit.b unterbleiben; lit.b wäre als Z 12 einzuordnen.

Weiters sollte es in § 6 heißen: "... wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

5. Zu den Erläuterungen:

Im letzten Absatz auf Seite 5 der Erläuterungen könnte klarer dargelegt werden, worin die unerwünschten sozialen Nachteile für Zeitsoldaten im einzelnen bestehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates u.e. zur Verfügung gestellt.

13. Februar 1990
Für den Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

